Der Prozess

gegen die protestantischen Landstände in Bayern

unter Herzog Albrecht V. 1564.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät I. Sektion der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht im November 1903

von

Karl Hartmann.

München 1904.

Druck: Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, Akt.-Ges., München.

Der Prozess

gegen die protestantischen Landstände in Bayern

unter Herzog Albrecht V. 1564.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät I. Sektion der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht im November 1903

von

Karl Hartmann.

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

München 1904.

Druck: Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, Akt.-Ges., München.

Lebensabriss.

GEBOREN am 27. Mai 1869 in Schwäb.-Gmünd als Sohn des 1882 verstorbenen Goldschmieds Karl Hartmann und seiner Ehefrau Anna, trat ich, Karl Hartmann, katholischen Bekenntnisses, im Alter von sechs Jahren in die Volksschule meiner Heimat ein. Hierauf besuchte ich das dortige Reallyzeum sowie die Lateinschule zu Rottenburg am Neckar. Nach bestandenem Landexamen wurde ich als Zögling in das Konvikt Ehingen und nach Absolvierung des dortigen Gymnasiums in gleicher Eigenschaft in das K. Wilhelms-Stift zu Tübingen aufgenommen. Dort widmete ich mich dem Studium der Theologie und hörte ausser den Vorlesungen der Herren Professoren der Tübinger Theologenschule noch die der Historiker Herren Fehr und Kugler sowie Italienisch und Spanisch bei den Herren Professoren Holland und Stürzinger. Nach Aufgabe der Disziplin der Theologie befasste ich mich an der Münchener Universität sowie auf der Akademie Neuchâtel mit dem Studium der neueren Sprachen. Ein Semester war ich Hörer der Professoren Stieve, Hertz und Günther. Nach längerer durch missliche Verhältnisse bedingter Unterbrechung meiner Studien verlegte ich mich auf das Studium der Geschichte an der K. Ludwig-Maxi-

milians-Universität zu München, wo ich Schüler des Herrn Professors Dr. Otto Sigmund von Riezler war und auch die Seminarien der Herren Professoren Dr. Dr. von Heigel und Grauert besuchte, bei welch' beiden letztgenannten grossen Gelehrten ich gegenwärtig Vorlesungen höre. Am Ende meiner Studienzeit fühle ich mich allen meinen hochverehrten Herren Lehrern in reichstem Masse für mannigfaltige Anregung zu tiefgefühltem Danke verpflichtet; doch möge mir gestattet sein, noch meinen besonderen Dank dem Herrn Professor Dr. von Riezler für die Stellung des interessanten Themas zum Ausdruck zu bringen. Meinen besten Dank möchte ich an dieser Stelle auch aussprechen dem Herrn Reichsarchivdirektor Dr. Baumann für die gütige Zustellung des Aktenmaterials, desgleichen meinem Herrn Referenten, dem Herrn Reichsarchivrat Dr. jur. Huggenberger, für seine Mühe und die Aufschlüsse, die er mir bei einigen schwierigen Punkten meiner Arbeit bereitwilligst gab, und zum Schlusse sei noch mein Dank dargebracht dem Herrn Reichsarchivsekretär Dr. Ivo Striedinger für das Entziffern mancher unleserlichen Stelle der Prozessakten.

Vorbemerkung.

Über die Vorgänge, welche diesen Prozess veranlassten, sowie über die Exekution gegen den Grafen Joachim von Ortenburg verweise ich hier auf die bisherigen Darstellungen Huschbergs, Geschichte des Hauses Ortenburg, und Buehls, Das Verfahren Albrechts V. gegen den Grafen J. v. O., im Oberbayer. Archiv II, 234 ff. Ganz besonders aber möchte ich hinweisen auf mein unter vorstehendem Titel demnächst im Druck erscheinendes Werk, das die Arbeiten genannter Forscher überholt und ein anschauliches Bild über den Gesamtprozess enthält, sowie neben der Besprechung einer Reihe von interessanten Fragen aus dem Gebiete des Prozesses noch eine Kritik der Prozessliteratur in sich begreift. Die vorliegende Abhandlung selbst beginne ich mit der Entdeckung der Mattigkofener Korrespondenz, um dann nach Schilderung der Sitzungen des Gerichtshofes über die Angeklagten zur Schuldfrage Stellung zu nehmen.

I.

Das Verfahren gegen die Freunde des Grafen.

Auffindung der Mattigkofener Korrespondenz. Zusammensetzung des Gerichtshofs. Herzogliche Ansprache. Verlesen der Anklage. Gutbedünken des Richterkollegiums auf die Proposition. Fürstliche Resolution auf das Gutachten.

DER elfte Mai des Jahres 1564 war ein dies nefastus, ein Unglückstag, für den Grafen Joachim und seine Genossen. Fiel doch an diesem Tag bei der Einnahme des Schlosses Mattigkofen der weitverzweigte Briefwechsel[1] des Grafen, der ihn und seine Freunde schwer kompromittierte, in die Hände des Herzogs. Dieser war bestürzt über den rohen antikatholischen und zum Teil antidynastischen Ton der entdeckten Schreiben ebensosehr als über die Grösse der Anhängerschaft des Ortenburgers. Viele Bayern und Nichtbayern zählten zu ihr.[2] Unter den ersteren waren vertreten die Adeligen: Pankraz von Freiberg auf Hohenaschau, Achaz von Laiming zu Tegernbach und Ahaim, Wolf Dietrich von Maxlrain, Freiherr zu Waldeck, Hieronymus von Seiboltsdorf zu Schönaich, Hans Christoph Paum-

[1] Dem Verfasser lagen die Kopien der Korrespondenz selbst vor (R.-A., G. O. Nro. 24. Tom. XII, f. 13—405).

[2] Die folgenden Namen sind enthalten in R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, Index.

gartner zum Frauenstein, Oswald von Eck und Joseph Fröschl zu Marzoll, sowie die zwei Bürgerlichen: Höflinger zu Braunau und Jächholtz zu Landshut, beide Stadtschreiber. Und zu den Nichtbayern gehörten die Grafen: Julius von Salm, Ludwig von Öttingen, Vollrat von Mansfeld, Lassla von Haag, desgleichen die Herren Kaspar von Vels, Gundakar von Starnberg, Kasimir und Sigmund von Pollheim, Hans und Ludwig von Ungnad, Georg von Freundsberg, Sigmund und Georg von Dietrichstein, Christoph Fuchs Ritter, Ulrich Fugger. Dazu gesellten sich noch die Prädikanten Matthias Flacius Illiricus und Nikolaus Gallus von Regensburg, Doktor Marpach von Strassburg, Johann Friederich Cölestin aus der Pfalz, ferner Dr. Raphael Sailer[1],

[1] Meine Anfrage beim Münchener Reichsarchiv brachte über die Abstammung Dr. Raphael Sailers von Dr. Gereon Sailer keinen Aufschluss. Dagegen lässt eine Recherche beim Stadtarchiv Augsburg auf Grund der dortigen Steuerbücher auf ein Verwandtschaftsverhältnis beider (wahrscheinlich Vater und Sohn) schliessen infolge des zeitweisen Zusammenwohnens Dr. Raphaeles mit Gereon, sowie auch aus dem Umstande, dass seine „Nachsteuer" von dem berühmten Augsburger Stadtarzt Dr. Gereon Sailer hinterlegt wurde. So lässt laut gütiger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Dirr, sowie des Herrn Archivsekretärs K. Hirschmann von Augsburg, wofür ich hier beiden Herren meinen besten Dank ausdrücke, ein Eintrag im Steuerbuch vom Jahre 1561 erkennen, dass Dr. Raphael Sailer im Hause Gereon Sailers wohnte. 1563 findet sich folgende Notiz auf Seite 87 c: „Auff 6. tag November 1563. Herr Doctor Raphael Sayler des kayserlichen Cammergerichtsbeysitzer Ist ain Jar auss der Stat zu wonen erlaubt, hat 3 Steuren für yede 8 fl. 10 cr. 1 d. erlegt per Herrn Bürgermeister Gerreon, geen ab. 1563. 64. 65." Die obige Vermutung wird dann durch das Zeugnis Dr. Raphael Sailers selbst zur ziemlichen Sicherheit erhoben, indem derselbe in seinen Relegationibus iuris an den Bischof Marquard von Speyer vom Jahre 1571 den berühmten Augsburger Stadtarzt Dr. Gereon Sailer als seinen Vater bezeichnet. S. hierüber Veith, Bibliotheca Augustana, Bd. I, S. 174—175.

Assessor am kaiserlichen Kammergericht zu Speyer, Sebastian Röttinger, des jungen Grafen Antonius Präzeptor, Sebastian Kotz, Pfleger von Alt-Ortenburg, Hans Widmaier, gräflicher Pfleger von Haidenkofen und Hans Hager, des Grafen Sekretär.

Die Briefe selbst, vornehmlich die der Anhänger Joachims unter dem bayerischen Adel, waren der Form und dem Inhalt nach gleichmässig beleidigend. Sie bildeten ein würdiges Seitenstück zu den Äusserungen ihrer Verfasser auf dem Landtag von 1563. Diese Schreiben nun enthüllten das ganze Getriebe des Ortenburgers und seiner Konsorten. Es zielte unverkennbar darauf ab, den Herzog selbst wider seinen Willen zur Einführung der Confessio Augustana in Bayern zu zwingen, sei dies durch Etatsverweigerung oder sogar durch Drohung mit offenem Aufruhr. Auf diese Entdeckung hin musste der Herzog, wenn anders er seine landesfürstliche Würde wahren und ein wichtiges Hoheitsrecht nicht preisgeben wollte, energische Mittel ergreifen, um so der drohenden Gefahr vorzubeugen. Er tat dies durch Erhebung der Anklage auf Majestätsbeleidigung und Meuterei gegen den Grafen Joachim von Ortenburg, Pankraz von Freiberg, Achaz von Laiming, Matthias Pelkhofer zu Wang, Hieronymus von Seiboltsdorf, Christoph Pamgartner, Oswald von Eck nnd Joseph Fröschl von Marzoll.

Entsprechend dem ausserordentlichen Fall wurde auch ein ausserordentlicher Gerichtshof einberufen. Und als Richter für den bevorstehenden Prozess wurden

---

Dr. Raphael Sailers Abstammung nach Matrikeln oder ähnlichen genealogischen Aufzeichnungen festzustellen war mir unmöglich, da solche laut Informationen nicht in die für meinen Fall in Betracht kommende Zeit zurückreichen.

vom Herzog sofort auf drei Wochen nach Erasmus[1] nicht bloss die Münchener, sondern auch andere regierende treffliche Räte und etliche Vornehme von der Ritterschaft des ober- und niederbayerischen Landes nach München befohlen. Zu Mitgliedern des Richterkollegiums[2] waren erkoren:

1. Die nachbenannten Münchener Räte: Herr Landhofmeister Ottheinrich von Schwarzenberg, Marschall Alexander von Wildenstein, Burkhart von Schellenberg zu Hüffingen, alter Viztum von Straubing, Wilhelm Lösch, Hofmeister der Herzogin, Christoph Pienzenau, der jungen Herren Hofmeister, Seifried von Zillenhart, Kammerrat, Herr Wilhelm von Bern, Eustachius von Lichtenstein, Pfleger von Wemding, Georg von Haslang, Statthalter von Ingolstadt, Hans Georg von Nussdorf, Pfleger von Tölz, Georg von Gumppenberg, Kammerrat, Heinrich von Baumbach, Jägermeister, Georg Taufkircher, Kammerrat, Benedikt von Pirching, Rentmeister, Dr. Simon Eck, Kanzler, Wiguleus Hundt zu Sulzemoos, Onophrius Perbinger, Christoph Elsenheimer, Michael Heumaier, Sigmund Viehauser, Georg Prantstetter und Erasmus Fend (die beiden letzteren herzogliche Sekretäre).

2. Die Landshutischen Räte: Herr Hans Zenger, Viztum, Dr. Wolfgang Viehbeck, Kanzler, Sebastian

---

[1] 24. Juni, Joh. der Täufer.

[2] Verzeichnis der Räte s. R.-A. G. O. Nro. 24. T. X. f. 7—10. Dass von den Richtern 6 Protestanten und 3 Katholiken vom Schlusse der Gerichtsverhandlungen wegblieben mit der Motivierung „sie wollten bei dieser Unbill nicht länger sein", davon ist in den Prozessakten nichts verzeichnet. Es dürfte also dieser Bericht aus den Akten des angeklagten Pankraz von Freiberg wahrscheinlich als eine tendenziöse Bemerkung desselben nur mit Vorsicht aufzufassen sein. Der Bericht findet sich im R.-A., Akten von Hohenaschau Faszikel Nro. 3; gedruckt bei Preger a. a. O., S. 33. Dieselbe Notiz hat auch Riezler aus Preger geschöpft, s. Riezler a. a. O., S. 531.

Nothaft zum Bodenstein, Hans Peter von Preysing, Oberrichter.

3. Die Straubinger Räte: Herr Haimeran Nothaft, Vitztum, Dr. Michael Volkhammer, Kanzler, Herr Karl von Frauenberg, Ritter, Christoph von Raindorf, Pfleger von Kelheim.

4. Die Räte von Burghausen: Herr Hans von Trenbach, Hauptmann, Licentiat Thomas Widmann, Kanzler, Herr Hans Georg von Gumppenberg, Ritter, Pfleger von Braunau.

5. Die erforderten Landsassen von der Ritterschaft in Ober- und Niederbayern: Herr Degenhart von Stauf, Herr Thesaurus von Frauenhofen, beide Freiherrn, Herr Adam von Törring, Ritter, Jakob von Thurn, Pfleger von Kling, Stephan von Klosen zu Haidenburg, Georg von Törring zu Seefeld, Hans Joachim von Parsberg, Hauptmann und Kriegsrat, Wolf von Tannberg, Pfleger von Friedburg, Viktor von Seiboltsdorf zu Schrobenhausen, Hans Christoph Mukenthaler, Pfleger von Vohburg, Moritz von Rorbach, Pfleger von Rain, Hans Georg Kuttenauer, Pfleger von Neustadt, Veit Lung von Attelhausen, Wiguleus von Weichs, Andreas von Schwarzenstein, Ortolf von Sandizell, Dionysius von Schellenberg und Wolf Seitz Pusch.

Die obenerwähnten Räte und Erforderten von der Ritterschaft erschienen nun am 4. Juni 1564 in München und wurden am folgenden Tag in die neue Feste befohlen. Dort hielt der Fürst im Beisein der Herzoge Wilhelm und Ferdinand folgende Ansprache an sie: „Liebe Getreue! Wir haben euch aus wichtigen Ursachen hierher erfordert, und, nachdem wir zu euch allen und jedem insonderheit des gnädigen Vertrauens sind, ihr werdet uns in solchen Ob- und Anliegen nicht allein uns und unserer Person zu Ehren, sondern ge-

meinem Vaterland und euch selbst zum Frieden und Guten das Beste und Möglichste raten, so wollen wir auch jetzt diesen Handel der Länge nach vorlegen und entdecken lassen, euch mit eurem Gutachten gnädig darüber hören und uns also darauf, was in dieser Sache vorzunehmen und zu tun sein wird, entschliessen." [1]

Nach der Rede des Herzogs verlas der Kanzler Dr. Simon Eck die Anklage.[2] Sie lautete ungefähr also: Gegen die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens, wornach das Recht der Religionsveränderung nur den Römisch Kaiserlichen Majestäten, Kurfürsten, Fürsten und anderen Ständen des hl. Reichs zustehe und die gegenseitige Konvertierung der Untertanen verboten sei, habe der Graf in seiner Grafschaft Ortenburg die Reformation eingeführt. Und wiewohl S. F. G. die Glaubensveränderung des Grafen für dessen Person und seine Ortenburger Angehörigen geduldet haben, so habe derselbe, damit nicht zufrieden, Proselytenmacherei unter S. F. G. einfältigen Untertanen getrieben. Durch solche Widersetzlichkeit seien S. F. G. auf höchste beleidigt und veranlasst worden, zur Einziehung der gräflichen Landgüter, doch allein zu Recht bestehend zu schreiten, wie denn auch S. F. G. gegen den Grafen wider die gemeine Landfreiheit und Billigkeit nichts vorzunehmen, gesonnen seien.

Beim Einziehen der Landgüter des Grafen nun seien ohne Zweifel aus besonderer Vorsehung und Gnade des Allmächtigen Schreiben und Urkunden zuhanden gekommen, aus denen befunden, dass nachbenannte S. F. G. Räte, Landsassen, Lehensleute und Untertanen nach

[1] R.-A., G. O. Nro. 24. T. X, f. 11.

[2] Anklageschrift oder Proposition s. R.-A., G. O. Nro. 24 T. X f. 12—38.

Ausweis und Inhalt vieler Sendschreiben, mit eigenen Händen und Petschieren gefertigt, nicht allein wider die Gesetze gemeiner geschriebener Rechte, sondern auch ferner wider Ehre, vollführte Erbhuldigung, Rats- und Lehenspflicht auch angeborenen schuldigen Gehorsam durch Beifall, Vorschub und Beförderung des Grafens Ungebühr „schwerlich misshandelt" haben.

Die Angeklagten seien: Pankraz von Freiberg, Achaz von Laiming, Wolf Dietrich von Maxlrain, Matthias Pelkhofer, Hieronymus von Seibolts-dorf, Hans Christoph Paumgartner, Oswald von Eck und Fröschl zu Marzoll."

Nun folgten die Vergehen der einzelnen, auf deren Schilderung wir aber hier füglich verzichten können, da wir ja bei Beschreibung der Sonderprozesse mit ihnen werden bekannt werden.

Die Anklage fuhr dann fort:

„Der gnädige Fürst und Herr nehme diese Sache so hoch, weil sie Gottes Ehre, seine landesfürstliche Obrigkeit und seine von Gott stammende Hoheit, die schuldige Subjektion der Untertanen, die löbliche Eintracht, die Ruhe und das Friedleben, sowie das ewige Heil belange.

Dieser Sonderrat sei verordnet aus Verschonung des Standes der Ritterschaft, deren einverleibte Glieder diese Verbrecher seien. Weil die Beratung der hochwichtigen Sache einen längeren Verzug nicht dulde, habe er die Anwesenden hierher erfordern lassen, um diese Sache, daran nicht allein S. F. G., sondern auch derselben löblichen Fürstentum, den Gnaden und Hoheiten selbst und dem gemeinsamen Vaterland hoch und merklich gelegen sei, communicato consilio in gesamtem Rat abhandeln lassen wollen, also dass hierin der Sachen Hochwichtigkeit und Notdurft nach stattlich und bedächtig erwogen und geschlossen werde. Sie sollen

schliessen, was zur Erhaltung der Autorität, des Untertanengehorsams vornehmlich gegen die widerspenstigen Land- und Lehensleute und Untertanen, deren Personen, Habe und Güter zu handeln und vorzunehmen sein möchte. Propter liberiora vota (freieren Urteilens wegen) wollen S. F. G. nicht im Rate sein, sondern nur die Beschlüsse referiert haben.

Und wiewohl S. F. G. nicht Vorhabens seien, ihrer Konsultation irgendwie Mass zu geben, so dürfte es doch in mehreren Wegen förderlich sein, dass sie sich hierin ihres Gemüts und Bedenkens einigermassen erklären würden. Und diese ihre Erklärung hier abzugeben, sei ihm befohlen worden. Sie laute: S. F. G. halten diesen Handel für keine Religionssache. Solche abzuurteilen stehe den kirchlichen Behörden zu. Auch sonst haben S. F. G., obwohl sie alle ihre Landleute und Untertanen beim allgemeinen katholischen christlichen Glauben gnädig und von Herzen gern wissen und sehen möchten, nie begehrt, in diesen Glaubenssachen unmögliche Dinge, nämlich eines jeden Untertanen Herz und Gemüt zu ergründen, zu justifizieren oder zu strafen, wo anders solcher Glaube oder Aberglaube nicht mit Ungebühr ausgebrochen, sondern alles das dem gerechten Urteil und der Strafe des allmächtigen Richters anheimgestellt. Als Hauptgegenstand der Beratung betrachten sie, was vom Grafen und seinem Anhang unter dem Prätext der Religion wider die Gesetze gemeingeschriebener, geistlicher und weltlicher Rechte, desgleichen wider die Konstitution des Religionsfriedens und dazu wider aller Völker Rechte und Gebräuche verbrochen worden, indem sich die obengenannten S. F. G. angeborenen und verpflichteten Untertanen vermessentlich, unerlaubt, eigener Gewalt unterstanden, S. F. G. und derselben Fürstentum eine neue, widerwärtige Religion aufzudringen und an-

zurichten, also auch S. F. G. nach dem Haupt und Herzen ihrer höchstgebührenden landesfürstlichen Obrigkeit zu greifen und dieselbe herunterzudrücken. Daneben haben sie es freventlich gewagt, zu der genannten neuen Religion S. F. G. Untertanen abzupraktizieren und dann vornehmlich zu höchster Widerwärtigkeit zu bewegen, auch solche hochverbotene und sträfliche Werke schriftlich und mündlich mit Ratschlägen und angebotenen Beistand und Zusetzen von Leib, Gut und Blut mit höchstem Vermögen wider S. F. G., als ihrem Landesfürsten und Erbherrn, zu befördern, auch in solchem S. F. G. und derselben Räte neben der Wahrheit mit unerhörter Schmach und schimpflichen Insulten zu beladen. Ferner sei zu erwägen, dass Räte und Landleute dies gegen ihre Pflicht und Erbhuldigung getan.

Sie, die Erforderten, mögen bei der Beratung dieser hochwichtigen Sache ihre geleistete Pflicht, ihre Gelübde und ihre Erbhuldigung vor Augen haben und sonder Furcht und ohne Rücksicht auf Blutsverwandtschaft, Liebe und Gunst, Hass und andere Affekte ihr Urteil fällen! Auch sollen sie sich dieser angestellten Konsultation wegen eines Schadens nicht zu besorgen haben.

Des allen versehen sich S. F. G. gnädig und seien auch solcher Beratschlagung in Gnaden und Gutem unvergesslich zu erkennen erbötig."

Nach Anhörung der Proposition wurden noch am gleichen Tage und hernach am 6. und 7. Juni die Missive des Grafen, der Gräfin und der Anhänger Joachims verlesen. Sie bildeten die Grundlage für das Gutachten des Gerichtshofs.

Die Richter hielten in ihrem Urteil vom 8. Juni[1] die Anklage in ihrem vollen Umfang für erwiesen. Sie

[1] Vota der Richter auf die Proposition s. R.-A., G. O. Nro. 24. T. X, f. 145—150.

sprachen darin dem Grafen das Recht der Religionsveränderung ab und zwar wegen des unentschiedenen Rechtsstreites desselben mit dem Herzog über die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Ortenburg. Auch hielten sie die Aufwieglung der herzoglichen Untertanen zum Ungehorsam wider S. F. G. sowie deren Bekehrung zum lutherischen Glauben durch den Grafen und seine Prädikanten für erwiesen. Desgleichen erachteten sie die Verunglimpfung des Fürsten und seiner Räte durch Joachim von Ortenburg für vollführt. Die Freunde des Ortenburgers aber stempelten sie zu Mitschuldigen an dessen Verbrechen, die sich in ein verbotenes geheimes Verständnis eingelassen und das Crimen laesae majestatis begangen hätten. Sie kennzeichneten sie als Leute, deren ganze Handlungsweise auf eine heimliche böse Praxis gerichtet war. „Doch, weil nach Sage der Rechte niemand unverhört verurteilt, auch contra absentes nicht prozediert werden könne, fuhren sie fort, so achte man für billig und recht, dass sie zuvor zitiert und mit ihrer Verantwortung gehört werden. S. F. G. möchten daher dieselben auf ihr Begehren gnädigst vergleiten, und da sie sich nach reumütigem Schuldbekenntnis in die Strafe, doch mit gesichertem Leib, Leben und ohne Gefahr ewigen Gefängnisses ergäben, alsdann gegen sie ihre hochberühmte fürstliche Milde erscheinen lassen. Auch würde ein solcher Akt der Milde S. F. G. zu grösserem Ruhme gereichen, als die Anwendung der Strenge und sicher nur desto stärkere Liebe und Treue erzeugen: Nam multitudinis amor atque observantia erga principem iis maxime virtutibus conciliatur, quae ad clementiam, benignitatem atque mansuetudinem referunt. Stabilius diuturniusque est imperium semper quod amore et observantia civium regit quam quod severitate ac civium suspicione et metu retinet (denn der Untertanen Liebe

und Verehrung gegen den Fürsten wird hauptsächlich durch die Eigenschaften gewonnen, die der Ausfluss der Milde, Güte und Langmut sind. Fest und dauernder ist immer eine Regierung, die von den Untertanen geliebt und verehrt herrscht, als die, welche wegen ihrer Strenge, des Argwohns und der Furcht der Untertanen unsicher ist). Sollten sich jedoch die Verbrecher der erwiesenen Gnade unwürdig zeigen, so sollte ihr Geleit wieder aufgehoben und gegen sie, doch nach Höhe und Wichtigkeit eines jeden Verbrechens, verfahren werden. Sie baten um gütige und gnädige Aufnahme dieses ihres Gutbedünkens.“ [1]

Das Gutachten selbst, das mit einem warmen Appell an des Herzogs Güte und Milde schloss, wurde in ziemlich milder Form, die jedenfalls verwandtschaftliche und freundschaftliche Einflüsse diktierten, am 9. Juni dem Fürsten überreicht.

Der Herzog fand in seiner Resolution vom 10. Juni [2] das Gutachten auf die Proposition nicht ungemäss. Die Resolution lautete: „Wiewohl es zwar in den vornehmsten Punkten nicht so lauter spezifiziert sei, und die Erforderten noch mehr hätten resolvieren sollen, so wollten sie S. F. G. doch nicht länger aufhalten, dieweil sie erwogen, dass sie mit etwas unstatten hier seien. Und damit sie auch sehen, dass sie als ein milder Fürst ihnen, den Verordneten, zu Gnaden nochmals die Güte zu gebrauchen, geneigt seien, so wären sie erbötig, den Freiberger und Laiminger auf den 25ten dieses Monats hierher zu vergleiten und je nach ihrem Betragen die Gebühr vorzunehmen. Sie selbst sollen am gleichen Tage wieder eintreffen. Auch die übrigen,

[1] Kopie des Gutbedünkens R.-A., G. O. Nro. 27.

[2] Herzogliche Resolution auf das Gutachten der Richter, s. R.-A., G. O. Nro. 27.

deren Missive verlesen, wollen S. F. G. dem Gutbedünken nach auch mit dem ehesten erfordern und gegen dieselben der Gebühr nach handeln lassen; ihnen selbst aber unter gnädiger Danksagung wieder heim erlaubt haben."

Der grösste Teil der Erforderten wollte aber nicht erscheinen. Auf dem Eckischen Tag nämlich wurde die Äusserung laut, dass der Herzog hinter das Treiben des Grafen und seines Anhangs gekommen sei und allerlei Schriften zuhanden gebracht habe, daraus abzunehmen sei, er werde ihrer mehrere um gebührliche Verantwortung ansprechen. Darunter befand sich in erster Linie Pankraz von Freiberg. Mit ihm beginnen wir die kurze Besprechung der Sonderprozesse der einzelnen Angeklagten.

Sämtlichen fürstlichen Vorladungen gab Pankraz von Freiberg[1] keine Folge. Im Gegenteil, die Furie des Schuldbewusstseins trieb ihn zur Flucht. Erst nach Empfang eines herzoglichen Geleitsbriefes erschien er am 25. Juni in München. Am folgenden Tage wurde sodann gegen Freiberg auf Grund des strafbaren Inhalts seiner Missive an Grafen Joachim von Ortenburg die Anklage eröffnet und ihm darin Verrat von Amtsgeheimnissen, Teilnahme an einem verbotenen Komplott

[1] Pankraz von Freiberg entstammte einem uralten Geschlechte, das wahrscheinlich aus Graubünden in Schwaben oder Bayern eingewandert ist. Begründer der Linie Aschau war ein Konrad von Freiberg. Näheres über Freiberg s. Primbs, Schloss Hohenaschau und seine Herrn im Oberbayer. Archiv Bd. 45 und Preger, Pankraz von Freiberg auf Hohenaschau, ein bayerischer Edelmann aus der Reformationszeit. (1893.) Pregers Schrift ist aber sehr fehlerhaft. S. ferner über Freiberg, Peetz, Volkswirtschaftliche Studien (1880), S. 54 ff., desgleichen Wig. Hundt, Bayrisch Stammbuch (1585), Bd. II, 98—100. Zum Prozess gegen Pankraz von Freiberg wurden benützt: R.-A., G. O. Nro. 24. T. X, f. 160—232 und T. XI, f. 426—505.

gegen den Landesfürsten und das „Crimen laesae majestatis“ zur Last gelegt. Zur Strafe für seine Verbrechen wurde ihm mit der Anwendung des peinlichen Malefizrechts gedroht. Auf seine erzeigte Reue hin jedoch, namentlich aber infolge der Fürbitte des gesamten Richterkollegiums wurde die Schärfe des Rechts gegen ihn eingestellt und er zu einem öffentlichen Fussfall und einer öffentlichen Abbitte zugelassen. Beides leistete er am 4. Juli im grossen Saale der neuen Feste. Hierauf führten ihn acht Trabanten in das Gefängnis des Falkenturms. Am 4. August wurden dem Verhafteten die Artikel einer von ihm geforderten Verschreibung vorgelesen. Und sicher wäre der Inhaftierte nach ihrer Annahme sofort aus der Haft entlassen worden, wenn nicht ein Ereignis eingetreten wäre, das den Herzog zum höchsten Unmute gegen den Verurteilten bewegen musste. Am 5. August nämlich wurde bei der Durchsuchung von Freibergs Kustodie dessen Memorial auf die Punkte seiner Verschreibung gefunden. Darin gab Freiberg, wie der Herzog und die fürstlichen Räte richtig beurteilten, die Absicht zu erkennen, den Inhalt des Reverses nicht einzuhalten. Zudem enthielt noch Freibergs Schreibtäfelein eine starke Beleidigung der Räte, denen der Angeklagte in seinen Aufzeichnungen nichts Geringeres als Bestechlichkeit vorgeworfen hatte. Die Räte verwahrten sich gegen derartige Insinuationen Freiberg gegenüber, betonten aber zugleich, dass sie ihn über die Bedrängnis, in der er sich schon ohnehin befinde, nicht noch weiter beschweren wollen. Desgleichen baten sie den Herzog, den Angeschuldigten nunmehr zur Aussöhnung gelangen zu lassen. Es begannen sodann die Unterhandlungen zwischen Freiberg und den fürstlichen Räten behufs Annahme der Kapitulation, die für ihn sein ihm vom Württemberger Herzog Christoph

zugeordneter Prozessbevollmächtigter Balthasar Eislinger mit einer seltenen Umsicht und Gewandtheit führte. Am 14. November 1564 endlich öffneten sich dem Gefangenen die Pforten der Freiheit auf Grund einer Verschreibung mit folgenden Bedingungen:

1. Verzicht auf alle Teilnahme an den Landtagen, sowie auf den Verkehr mit den Ständen.

2. Gelöbnis, wider den Fürsten nichts zu reden und zu handeln.

3. Verhütung jeglichen Ärgernisses in Religionssachen und jeder Proselytenmacherei.

4. S. F. G. im Notfall vier Monate lang mit sechs Pferden und Reitern auf eigene Kosten zu dienen.

5. Stellung von Bürgen dieser Bedingungen.

Diese Obligation wurde von Pankraz von Freiberg und neun Bürgen eigenhändig unterschrieben und ihr die Insiegel der Betreffenden angehängt.

Am gleichen Tage wie Freiberg stand auch dessen Genosse, Achaz von Laiming[1], unter der nämlichen Anklage vor den Schranken des Gerichtes. Auch er, der im bitteren Gefühle des bösen Gewissens landräumig geworden und erst auf wiederholte Zitationen erschienen war, musste gleich seinem Schicksalsgefährten den öffentlichen Fussfall und die Abbitte für seine Verbrechen leisten. Hierauf wurde er nach Zurückstellung seines Geleitsbriefes zur Haft in den Falkenturm geführt, in ein Gefängnis, das er auf Befehl des Herzogs am 10. Juli mit dem Paukenturm vertauschte. Er war hocherfreut darüber, denn im Falkenturm hatte er „ein ungelegen Stubl“ gehabt. Am 14. August konnte der Verhaftete hinaus in die ersehnte Freiheit

[1] Verfahren gegen Achaz von Laiming s. R.-A., G. O. Nro. 24. T. X., f. 234—300.

treten nach Unterzeichnung eines Reverses[1], dessen Artikel lauteten:

1. Vollzug der Landschaftsbeschlüsse.
2. Gehorsam in Religions- und Profansachen.
3. Umwandlung seines Schlosses Ahaim samt Zugehör in ein Mannlehen mit dem Herzog und dessen Erben als Oberlehensherren.
4. Viermonatliche Teilnahme mit acht auf eigene Kosten armierten Pferden an einem etwa ausbrechenden Feldzug.

Der Dritte zum Fussfall war Matthias Pelkhofer.[2] Gegen ihn, der ohne Geleitsbegehrung erschienen war, wurde ein gleiches Verfahren wie gegen Achaz von Laiming eingeschlagen, nur mit dem Unterschied, dass er nach geleisteter Abbitte nicht in den Falkenturm, sondern „wegen seines Ploden Kopfes halber" in die Herberge verstrickt wurde. Schon am 4. Juli wurde er wiederum daraus entlassen nach Annahme einer Kapitulation[3] mit folgenden Punkten.

1. Ohne herzogliche Erlaubnis in keine Landschaft mehr zu kommen.

2. Den landesfürstlichen Anordnungen in Religions- und Profansachen weder in Worten noch in Werken zuwiderzuhandeln.

3. Als Anhänger der A. C. niemand ein Ärgernis zu geben und auch keine Religionsveränderung in seinen Hofmarkskirchen vorzunehmen.

---

[1] Am 24. Jan. 1566 erliess der Herzog die Verschreibung dem Laiminger gegen 1000 fl.

[2] Zum Prozess über Matthias Pelkhofer s. R.-A., G. O., Nro. 24 T. X, f. 311—321.

[3] Pelkhofers Verschreibung ist entnommen einem Orig.-Perg. des R.-A., G. O. Nro. 25. T. VI, f. 238. Dieselbe ist mit anhängenden Siegeln versehen.

4. Jedem Traktat wider den Herzog fernzubleiben und sich als gehorsamen Landsassen zu erweisen.

Wohl am gelindesten unter den Angeklagten kamen davon Hieronymus von Seiboltsdorf und Wolf Dietrich von Maxlrain.[1] Dieser wurde nach Leistung einer Abbitte im Rate ohne den Fussfall auf eine eingereichte Supplikation hin am 7. Juli aus der Verstrickung in die Herberge entlassen und jener[2] durfte auf Grund einer leichten Verschreibung[3] am 11. Juli wieder als ein freier Mann heimwärts ziehen. Beide mussten sich zuvor getreue Erfüllung ihrer Landsassenpflichten und tadellose Führung in Religionssachen geloben.

Keinen Grund, über allzugrosse Strenge des Gerichts sich zu beklagen, hatte desgleichen Hans Christoph Paumgartner[4]; denn schon am 15. Juli erlangte er seine Freilassung, nachdem er sich zum Einhalten folgender Punkte verpflichtet hatte:

1. Zur Unterlassung eines jeden Traktates wider den Herzog.

2. Zu ärgernislosem Verhalten in Religionssachen.

---

[1] Zur Verhandlung gegen Wolf Dietrich von Maxlrain s. R.-A., G. O. Nro. 24 T. X., f. 322—352.

[2] Über das Verfahren gegen Hieronymus von Seiboltsdorf s. R.-A., G. O. Nro. 24 T. X, f. 355—361.

[3] In einem herzoglichen Schreiben d. d. Augsburg 1566 Januar 24 wurde die Verschreibung des Hieronymus von Seiboltsdorf auf Bitten seiner Söhne zurückgenommen. S. R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 276—278.

[4] Hans Christoph von Paumgartner zum Frauenstein war Pfleger von Friedberg am Lech. Wegen seines Reformationseifers war er vom Amte gekommen. Er starb 1587. Über seine Familie s. Hefner., Antiquarius I (1866), S. 182.

Für die Verhandlung Paumgartners wurde benützt: R.-A. G. O. Nro. 24, T. XII. f. 362—372.

3. Zu viermonatlicher Teilnahme mit sechs auf eigene Kosten armierten Pferden und Reitern an einem eventuellen Kriegszug.

4. Zu loyaler Haltung als gehorsamer Landsasse.

Verhältnismässig am härtesten verfuhr der Herzog gegen einen der Mitverschworenen Joachims, gegen Oswald von Eck[1]. Wurde ja doch gegen ihn mit dem Abschied verfahren und ihm am 15. August, weil er nunmehr ohne Land, die Landschaft gekündigt. Fortan sollte er nur noch als Gast oder Ausländer betrachtet werden. Diese Strafe war eine wohlverdiente. Denn gerade Eck hatte über geistliche und weltliche Obrigkeit, besonders aber gegen den Landesfürsten öffentlich und heimlich in Wirtshäusern und an anderen Orten bei Edlen und Unedlen, sogar auch in Landschaften gar lästerlich und spöttisch losgezogen.

Der letzte der Rebellen endlich Joseph Fröschl[2] von Marzoll suchte sich der Bestrafung durch die Flucht nach Tirol zu entziehen. Allein die rächende Nemesis ereilte ihn trotzdem. Am 30. Juni nämlich wurde er vom kaiserlichen Diener Karl Offenhauser in Kufstein aufgegriffen und am 7. Juli an die bayerische Regierung ausgeliefert. Am 9. Juli traf Fröschl in München ein, wo seiner die Haft im Falkenturme harrte. Nach Stellung einer Verschreibung konnte der Sträfling am 14. August die schwedischen Gardinen verlassen. Der Inhalt der Obligation lautete:

---

[1] Sohn des berühmten Dr. Leonhard von Eck, des Rates Wilhelms IV. Zur Aburteilung Ecks s. R.-A., G. O. Nr. 24. T. XII. f. 373—379.

[2] Die Fröschl scheinen ursprünglich von Wasserburg herzustammen. S. Hefner a. a. O., S. 189. Seine Aburteilung findet sich R.-A., G. O. Nro. 24 T. X, f. 380—410 und T. XI, f. 411—425.

1. Fernbleiben von allen Landschaftssachen und Ratschlägen wider den Herzog.

2. Unterlassung jeglicher Agitation gegen landesfürstliche Beschlüsse in Religions- und Profansachen.

3. Eigenköstige Verpflegung von zwei Pferden und Reitern im Fall einer Fehde.

Nachdem wir nun mit der Verurteilung der Konsorten des Grafen Joachims von Ortenburg bekannt geworden, wollen wir in einem zweiten Kapitel zur Schuldfrage selbst Stellung nehmen.

II.

Zur Frage der kirchenpolitischen Verschwörung des bayerischen Adels.

DASS eine Religionsverschwörung der bayerischen Adeligen stattgefunden hat, muss nach unserer bisherigen aktenmässigen Darstellung eingeräumt werden. Denn alle die Momente, welche eine solche bilden, waren hier gegeben, nämlich: Gärende Unzufriedenheit mit den bestehenden religiösen Verhältnissen, die sich in derber Kritik derselben Luft machte, gemeinsames Zusammenarbeiten gleichgesinnter Elemente zur Erreichung desselben Zieles, Geheimnisse, die das helle Tageslicht scheuten, geheime Zusammenkünfte bei Tag und Nacht, Hilfsangebote mit Leib, Gut und Blut, Verstärkung des Anhangs durch Agitation, Verhetzung weiterer Kreise durch Flugschriften und Aufforderung zum Aufruhr. Zur Begründung unserer Behauptung rekapitulieren wir nur kurz den Inhalt der Schreiben der Angeklagten sowie ihre Äusserungen auf dem Landtage 1563. So schrieb Pankraz von Freiberg am 21. Dezember 1561: „Vertraulich ist im geheimen die Sorge, es solle unser Herr drei Artikel stellen lassen, um sie in Religionssachen nach Trient zu schicken als Communio sub utraque specie, Pfaffenehe, Fleischessen. Es ist aber Narrenwerk und des Teufels Werk; in christlicher Religion also stückweis zu handeln, gereicht

zu mehr Nachteil zeitlich und ewig."[1] Derselbe bemerkte in einem Schreiben vom 12. Dezember 1561: „Was mein gnädiger Fürst und Herr, Herzog Wolfgang, Pfalzgraf, dieser Tage geschrieben, haben E. G. aus beiliegender Abschrift (im geheimen Vertrauen zu bewahren) abzunehmen" und am 18. Februar 1563 schrieb er an den Grafen Joachim von Ortenburg: „Des weiteren schicke ich E. G. etliche meiner heimlichen Sachen samt den, so mir durch Zeitungen zugekommen, hiermit in besonderem Vertrauen zu. Die wollen E. G. ersehen und mir alsdann durch diesen Boten zukommen lassen."[2] Der nämliche in einem Missiv vom 12. November 1563: „Da E. G. nach dem Willen Gottes nichts weniger als Grafens von Haag Stüblein zugestanden, hätte die erstgenannte christliche Geduld dazu gehört. Es wäre aber um recht christlicher und ehrlicher Ursachen zugewesen, mehr Lob und Ehre denn Spott oder Nachteil zu erlangen; vielleicht Mittel einer namhaften Sache daraus geworden, davon mehr zu reden, denn zu schreiben."[3] Einem Brief vom 20. November des gleichen Jahres legte er einen Zettel Oswalds von Eck bei, der begehrte, „Freiberg solle ihm einen Wohlvertrauten schicken, dem er Sachen anzuzeigen, die sich nicht schreiben lassen", und in demselben Brief fanden sich die Worte: „Der rechte Tröster ist der heilige Geist. Es wird nichts Ärgeres erfolgen, wann schon etwas Tätliches soll vorgenommen werden, welches doch hoch bedenklich sein würde; geschieht es aber, so

[1] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 172 f.
[2] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 189.
[3] R.-A., G. O Nro. 24. T. XII, f. 214.

geschieht es zu besonderem E. G. Lob und Erhöhung hier zeitlich und dort ewig!“[1] Ferner weist ein Schreiben des Freiberger an den Grafen Joachim vom 26. Januar die Stelle auf: „Ich hätte sonst noch viel mit E. G. zu reden, das sich nicht schreiben lässt, viele Fürsten besorgen sich vor einem Edelmannskrieg, deswegen sie dann viel Vorsehung tun werden.“[2]

Desgleichen schrieb Christoph Paumgartner am 22. November 1563 an den Grafen: „E. G., die mögen sich kecklich auf mein mündlich beschehenes Zusagen, allweil Leib und Seele beisammen sind, verlassen, tue mich derselben gehorsamlich befehlen“[3] und am 5. Dezember 1564: „Viel gegen E. G. mich zu erbieten, verhoffe ich, sei unnötig, da die ohne Zweifel mein Herz und Gemüt zuvor wissen.“[4] Die angeführten Briefstellen nun und namentlich die letzteren von ihnen weisen also auf die Beratschlagung unerlaubter Sachen in geheimen Zusammenkünften hin. Und dass solche wirklich stattfanden, ist wiederum dem Inhalt der Sendschreiben der Angeklagten zu entnehmen. So heisst es in einem Schreiben Freibergs vom 21. Dezember 1561: „Wann ich mich aber von München hinweggemacht und daheim eingerichtet habe, will ich unversehens und bald einen Ritt zu E. G. tun“[5] und seinen Brief vom 16. Juli 1563 schliesst derselbe Verfasser mit den Worten: „Mehr will ich E. G. für diesesmal mit langem Schreiben nicht beladen, achte es an diesem genug, bis Gott der Herr

[1] R.-A., G. O. Nro. 24, T. XII, f. 323.
[2] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 330.
[3] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 278.
[4] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 276.
[5] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 172.

die Zusammenkunft verleiht.'[1] Ein Beisammensein der protestantisch gesinnten Adeligen verbürgte ferner der Sekretär Joachims, Hans Hager. Bei seinem Verhör vom 28. Juni 1564 bekundete derselbe nämlich, „der Graf und ihrer etliche seien in einer Herberge gewesen, nämlich der von Maxlrain, Paumgarten, Georg von Tannberg und sein Sohn. Zu diesen seien gekommen Freiberg, Eck und Fröschl, mit denen der Graf gar viel zu tun gehabt. Sie seien in der Nacht nur einmal zusammengekommen, da sie Sorge gehabt, man werde sie aufheben."[2]

In vielen ihrer Schreiben boten sodann Joachims Genossen diesem ihre Dienste an. Pankraz von Freiberg tat dies laut Briefs vom 6. November 1563 mit den Worten: „Da E. G. ich meiner Person halben samt den Meinen in einem oder anderm Weg kann dienen und nützlich sein, da soll sie auch nicht nur in Worten, sondern im Werk, soviel sich in christlicher Liebe und Treue gebührt, mich willig und bereit wissen, will reiten, gehen, kriechen und was ich sonst Gutes vermag."[3] Derselbe schrieb am 12. November 1563: „Weiss diesmal E. G. nicht mehr zu schreiben, denn wissen sie mich zu gutem zu gebrauchen, bin ich mit Leib und Gut willig",[4] und am 26. Januar 1564: „Womit ich E. G. dienen möchte, wär ich von Herzen willig."[5] Achaz von Laiming empfahl sich dem Grafen gemäss seines Schreibens vom 3. November 1563 also: „Und wo dann E. G. über solch ein gutes Mittel was Ungleiches zustehen würde (was Gott verhüte,

[1] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 209.
[2] R.-A., G. O. Nro. 25. T. VIII, f. 181.
[3] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 210.
[4] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 216.
[5] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 230.

ich auch nicht verhoffe), so findet man dennoch Rat und Hilfe und was demnach in meinem Rat besteht, soll meinem Herrn in aller getreuen Freundschaft mitgeteilt werden, keineswegs gedacht, mich von meinem Herrn und dessen Freundschaft und Dienst und was mir möglich abzuziehen."[1]

Dieses sein Schreiben schloss er mit den Worten: „Ich tue mich meinem lieben Herrn ganz dienstlich befehlen, bin demselben auch mit Haut und Haar." Desgleichen stellte sich Wolf Dietrich von Maxlrain nach Inhalt seines Missivs vom 5. Februar 1563 mit folgenden Worten zur Verfügung: „Ihr sollt auch in keinen Zweifel setzen, so es einen argen Weg gewinnen wollte, dass ich alle menschenmögliche Hilfe mit Darstreckung Leibs, Guts und Bluts treulich zu Euch setzen wollte. Entgegen tue ich mich im gleichen Fall dessen von Euch, als zu dem dazu ich mein höchstes Vertrauen und meine Zuflucht habe, versehen."[2] Und Hieronymus von Seiboltsdorf schrieb am 17. Dezember 1563 an den Grafen: „Und wo ich auch meinem Herrn mit meinem geringen Vermögen ungespart Leibs und Guts dienen kann, habt Ihr mich zur Zeit willig."[3] Diese ihre Dienstangebote aber haben die Genannten auch praktisch betätigt, indem sie dem Grafen fast über alle herzoglichen Massnahmen gegen denselben reichlich Kundschaft zukommen liessen und ihm Ratschläge dagegen erteilten.

Zum Beweis der Agitation der Beschuldigten für Verstärkung ihres Anhangs aber brauchen wir bloss zu

---

[1] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 238.
[2] R.-A., G. O. Nro. 25. T. VI, f. 35.
[3] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XII, f. 285.

erinnern an das Operieren derselben auf der Landschaft von 1563 mit der vom Grafen und von Freiberg entworfenen Taktik[1], die auf Boykottierung des Prälatenstandes und Stimmenabfang unter den übrigen Deputierten beberechnet war. Es spricht hierfür ihr Herumschicken bei den Städte- und Märktgesandten, um sie für ihr Vorhaben zu gewinnen, sowie ihre Aufforderung an dieselben, **„sie möchten die A. C. urgieren helfen."** Von den Flugschriften sodann, welche von den Angeklagten zur Verhetzung der Massen gegen die katholische Religion ausgeteilt wurden, sei in erster Linie die „Treue Warnung vor dem hochschädlichen Betrug des Papstes und seines Konzilii, damit sie unter einem Schein des Nachgebens etlicher Artikel die einfältigen Christen zu allen ihren Greueln zwingen und aufs höchste verbinden wollen".[2] Dieses giftige Büchlein, das von den Regensburger Prädikanten Gallus und Illiricus verfasst und vom Grafen und von Freiberg bezahlt wurde, wurde in der Anzahl von 500 Exemplaren gedruckt. Davon wurden gegen 200 nach Ingolstadt geschickt und dort während des Landtags vornehmlich vom Grafen und seinen Dienern verteilt.[3] Des weiteren wurden noch verbreitet „Der Salzburger Bauern Supplikation[4] an Johann Jakob Erzbischof zu Salzburg um Einführung der Reformation" sowie „das Büchlein über die Verfolgung der bayerischen Christen". Nachdem dann die immer lauter werdenden Wünsche Joachims und seiner Genossen im Herzen des Herzogs keinen Widerhall gefunden hatten, da verliessen sie den loyalen Weg der Bitte und drohten mit Zwang und

[1] R.-A., G. O. Nro. 24. T. X, f. 59—63 und T. XII, 232—233.

[2] Treue Warnung Anno 1563. Theol. 5516 S. Nro. 891, St. 15 (Münchener Universitätsbibliothek).

[3] R.-A., G. O. Nro. 25. T. VIII, f. 181.

[4] S. Hist eccl.. 1535 (Münchener Universitätsbibliothek).

Aufruhr. Denn dahin lautete jene aufrührerische[1] Rede vom Landtag 1563: „Man solle nichts bewilligen, es sei denn die A. C. durchaus freigelassen. Wenn man den Fürsten jetzt gar aus der Schuldenlast hebe, so sei er hienach zu keiner Bewilligung zu bewegen.“ Und nur so ist die Äusserung des Grafen: „Wie es jetzt in Pinzgau und Frankreich gehe, also müsse es sich auch an anderen Orten zutragen; seinerseits wisse er niemand zu wehren“, zu verstehen. Im gleichen Sinne sind dann auch die Worte Freibergs aufzufassen, wenn er sagt: „Es wäre besser, der Fürst sehe seinen armen Untertanen etwas nach, denn dass es heute oder morgen zum Aufruhr komme, wie es im Stift Salzburg[2] und an anderen Orten geschehen werde, da man so gar nichts nachgeben wolle.“[3] Ganz bedenklich vollends lautete die Äusserung Freibergs: „Die Pinzgauer Bauern, auch die Leute in Frankreich sollten uns Bayern, uns elende Bayern billig lehren.“ Derartige masslose Äusserungen wurden auf genanntem

[1] Allerdings waren die Stände nicht verpflichtet, die Schulden des Herzogs zu zahlen und war ihre Politik die des „do ut des“; allein trotzdem müssen Aufforderungen zum Missbrauch des Steuerbewilligungsrechts behufs Schmälerung oder Entziehung eines dem Herzog reichsgesetzlich garantierten Reservats als verfassungswidrig und somit als aufrührerisch bezeichnet werden.

[2] Über die in diesem Erzstift entstandenen Religionsunruhen s. Aretin, Max. I. S. 74 und 97.

[3] Diese Äusserung enthält nur eine verhüllte Drohung und kann als eine Missbilligung des Aufruhrs um so weniger hier aufgefasst werden, als ja sonst der Angeklagte offen für eine Rebellion plädiert und zwar gerade mit dem Hinweis auf die im Erzstift Salzburg entstandenen Religionsrevolten.

Landtage noch mehrere laut. Auch finden sich ähnliche Ausdrücke in vielen Missiven der Freunde Joachims. Wir weisen hier auf ihre frühere Schilderung zurück.

Weil nun das Sinnen und Trachten der verbündeten, protestantisch gesinnten, bayerischen Landstände auf die Ertrotzung eines ihnen reichsgesetzlich nicht garantierten Rechtes, nämlich des Rechts der freien Selbstbestimmung der Religion, gerichtet war, und weil sie dieses ihr Ziel selbst auf dem Wege der Gewalt zu erreichen suchten, so kann füglich von einer kirchenpolitischen Verschwörung derselben gesprochen werden. Und der primäre Zweck dieser Verschwörung war, vom Herzog die staatliche Sanktion der A. C., d. h. deren Einführung in Bayern zu erlangen, während der sekundäre Zweck der Konspiration die Duldung der A. C. für die Angehörigen der Verbündeten und ihre Grundholden im Auge hatte. Von den brieflichen und mündlichen Äusserungen der Angeklagten, die darauf hinweisen, seien nur die wichtigsten hervorgehoben. So gab Pankraz von Freiberg in einem Schreiben vom 12. Dezember 1561 dem Grafen gegenüber seinem Wunsche[1] Ausdruck, dass der Herzog evangelisch werden möchte.[2] Ein Übertritt Albrechts zum Protestantismus hätte dann natürlich den Übertritt Bayerns zum Luthertum im Gefolge gehabt. Matthias Pelkhofer

[1] Diesen Wunsch suchte der Angeklagte samt seinen Genossen auf dem Landtag 1563 durch Verhetzung der ständischen Deputierten gegen den Herzog, dem man vor der Bewilligung der A. C. nichts geben solle, zu realisieren.

[2] R.-A. G. O. Nro. 24. T. XII, f. 168. Derselbe Pankraz von Freiberg äusserte sich bei seiner Verantwortung vom 29. Juni 1564, der Beweggrund seiner Agitation auf dem Ingolstädter Landtag 1563 sei seine Vaterlandsliebe gewesen; denn er hätte gerne gesehen, dass jeder womöglich bei der A. C. geblieben wäre. (R.-A. G. O. Nro. 24. T. X, f. 214).

gab sodann für die auf dem Landtag 1563 zu befolgende Taktik am 17. März 1563 folgendes Gutachten ab:

„Ich kann nicht umgehen, E. G. mein einfältiges Bedenken gehorsam zu entdecken und achte dafür, dass, wann mein gnädiger Fürst und Herr den Vortrag getan hätte, alsbald die A. C. Verwandten von den Päpstischen sich hinwegtäten, vor aller Antwort den Artikel von der Religion zur Hand nähmen, nichts bewilligten, so lange, bis solcher wichtiger Handel erledigt, nämlich, dass ein jeder, wessen Standes der wäre, so ein Beneficium zu verleihen, dass derselbe dasselbige mit einem gelehrten Prädikanten, so Gottes Wort ohne menschliches Zutun, aufsetzt, klar und lauter verkündet, die Sakramente treulich nach Christi Befehl spendet, zu besorgen haben solle, dass derselbe von I. F. G., auch derselben gottlosen Messpfaffen unverjagt bliebe."[1] Für die Richtigkeit unserer Auffassung von der Absicht der Verschworenen, in erster Linie die Einführung der A. C. in Bayern durchzusetzen, sprechen ganz deutlich die Worte des gräflichen Schreibens an den Kaiser vom 20. Juli 1564. Sie lauteten: „Ich hätte den glückseligen Successum gern erlebt und gesehen, dass im Fürstentum Bayern dem heiligen Wort Gottes und der evangelischen A. C. Tür und Tor eröffnet oder doch zum wenigsten gemeinen Ständen und ihren Untertanen freigelassen worden wäre."[2] Und unsere Behauptung wird noch gestützt durch eine Stelle in einem Schreiben

[1] R.-A. G. O. Nro. 24. T. XII, f. 259—260.
[2] R.-A. G. O. Nro. 25 T. X, f. 141.

Freibergs an den Grafen. Dort heisst es nämlich: „Wann diese Artikel[1] erlangt, hat man bald einen Landtag; aber Gott wolle verhüten, dass wir erblinden; die ganze A.C. hat einen Namen."[2] Achaz von Laiming sodann fügte seinem Dank über die Zusendung des Ortenburger-Religionsedikts, den er dem Grafen aussprach, die Worte bei: „Soviel ich bisher in meinen Verstand gebracht, bin ich tröstlicher Hoffnung, E. G. werden also bei der rechten Bahn sein und fortan bleiben. Der allmächtige Gott wolle seinen göttlichen Segen, Hilfe und Beistand hierin gnädigst hergeben, daraus eine Mehrung erfolgt und andere auch zu der rechten Bahn treten, dass doch einmal ein Hirt und ein Schafstall wieder aufgerichtet würde."[3] Auch wehrte sich derselbe nach Inhalt des gleichen Missiv für alle Evangelischen. Dass es aber von den Angeklagten auf die Veränderung der Staatsreligion wider den Willen ihres Fürsten abgesehen war, erhellt aus dem Ratschlag, den Achaz von Laiming dem Grafen gab, nämlich bei der Kais. Mst. einen halben Konsens für die Reformation sich zu holen, um dann nicht viel nach dem Herzog in diesem Fall zu fragen.[4]

Die Annahme einer bestehenden Verbindung der bayerischen Adeligen findet dann noch eine gewisse Stütze durch des Grafen Hinweis auf die Berechtigung

---

[1] Communio sub utraque, Priesterehe und Fleischessen an Fasttagen.

[2] Freiberg an J. v O. d. d. München, 1561 Dezember 21, R.-A. G. O. Nro. 24. T. XII, f. 172.

[3] Achaz von Laiming an J. v. O. d. d. Ahaim 1563 November 3, R.-A. G. O. Nro. 24. T. XII, f. 237—241.

[4] Wennschon es sich hier zunächst um die Reformation in Ortenburg handelte, so lässt dieser Ratschlag doch erkennen, dass die Gesinnungsgenossen des Grafen auch in Bayern so zu handeln dachten.

eines solchen Bündnisses. In seiner Beschwerdeschrift an den Kaiser vom 20. Juli 1564 bemerkte er nämlich: „Man beschuldige sie der Verbündnis mit einander zur Durchsetzung ihrer Pläne. Kais. Mst. aber wolle bedenken, dass die Stände des Fürstentums Bayern kraft vieler bestätigter Freibriefe befugt seien, ob ihrer Freiheit mit der Tat zu erhalten, sich mit einander sogar wider ihren Landesfürsten zu vereinigen."[1] Auffallend ist sodann ferner die Zusammenstellung von 10 früheren Landschaftsbündnissen durch Pankraz von Freiberg, welche er kurz vor Beginn des Landtags 1563 fertigte. Da nun derselbe dieses Verzeichnis an die Spitze des Obstruktionsprogramms seiner Partei für den kommenden Landtag stellte, so lag diesem berechnenden Akt nur eine Aufforderung an die beiden weltlichen Stände zu gleichem Zusammenschluss zu Grunde, hier aber, und das ist zu betonen, in puncto religionis. Ein Aufruf zum Kampfe jedoch gegen das dem Herzog reichsgesetzlich garantierte Hoheitsrecht der Selbstbestimmung der Religion ist entschieden als verfassungswidrig zu bezeichnen.

Es sprechen indessen noch andere Indizien für eine Konsoziation des Adels, so die Bitte der Briefsteller an den Grafen, ihre Missive zu verbrennen, desgleichen die sofort nach der Entdeckung der Mattigkofener Korrespondenz aus Furcht vor Strafe wegen des Inhalts der Schreiben erfolgte Vernichtung von Hunderten von Briefen, namentlich aber die Flucht der Angeklagten

[1] R.-A. G. O. Nro 25. T. X, f. 143. Die bayerischen Landstände waren allerdings befugt, sich wider ihren Landesfürsten zu vereinigen, jedoch bloss in Fällen, wo ihre Landesfreiheiten bedroht waren, keineswegs aber, um den Landesherrn zur Veränderung der Staatsreligion zu zwingen.

und ihr Nichterscheinen auf ergangene Ladung sowie die nämlichen Ausflüchte bei ihrer Verteidigung. Es waren dies lauter Handlungen von Verschworenen, die sich entlarvt sahen.

Auf ein Adelskomplott weisen auch Äusserungen einzelner Angeklagten bei ihrem Verhöre hin. So liess sich Pankraz von Freiberg verlauten **„der Herzog habe nichts mehr zu besorgen, da alles abgestellt sei“.** [1] Achaz von Laiming äusserte sich also: „Der Graf hat mich seiner verborgenen Geheimnisse nicht allein nicht teilhaftig gemacht, sondern auch andern verboten, mich deren teilhaftig zu machen.“ [2] Und Fröschl gab folgendes an: „Als die Sage von des Fürsten Ungnade gewachsen, habe er einen ganzen Korb voll Schreiben, die ihm zu grossen Schaden hätten gereichen mögen, hinweggetan. Es sei nichts mehr vorhanden und nicht zum Nachteil des Fürsten, sondern aus Furcht seien die Schreiben verbrannt und zerrissen worden.“ [3]

Ein nicht geringes Beweismoment für die Anklage wegen verbotener Konspiration bildete sodann der Fund einer Geheimschrift in Ortenburgs Kanzlei. Es war diese Geheimschrift das in unsern Prozessakten sich vorfindende Namensbüchl oder Formular. [4] Unter Decknamen waren in demselben Personen und Dinge aufgeführt. So hiessen darin:

„Pankraz Jäger“ = Pankraz von Freiberg,
„Huber“ = Laiminger,

[1] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XI, f. 447.
[2] R.-A., G. O. Nro. 24. T. X, f. 258.
[3] R.-A, G. O. Nro. 24. T. XI, f. 401.
[4] R.-A., G. O. Nro. 24. T. XI, f. 1—13. Das allegorische Büchlein wurde verfasst vom Erzieher des jungen Grafen Antonius von Ortenburg, Sebastian Rettinger und sodann vom Grafen sowie vom Sekretär desselben, Hans Hager verbessert, s. R.-A., G. O. Nr. 25. T. VIII, f. 182.

„Der alte Fischer“ oder „Bauer von Ratfeling“ = Maxlrainer,
„Leitmair“ = Hieronymus Seiboltsdorfer,
„Hofbauer von Schweiber“ = Paumgartner,
„Strobel“ = Fröschl,
„Der Stallbub“ = der von Schwarzenberg,
„Der Hundsbub“ = Dr. Eck,
„Der Stelzbauer an der Hecke mit der Säge“ = der Herzog[1] von Bayern,
„Der Pfleger von Ried“ = der Herzog,
„Wallsinger“ = der Herzog,
„Commentaria Caesaris“ = der von Württemberg,
„Terentius“ = Pfalzgraf Wolfgang,
„Plutarchus Gallicae“ = der Pfalzgraf Kurfürst,
„Hesiodus“ = der Landgraf,
„Sleidanus“ = der Herzog von Sachsen,
„Chricidides“ = die Grafen von Schwarzenberg und König von Dänemark,
„Graeca lingua“ = Graf von Öttingen,
„Justinus“ = Graf von Mansteld.

Ferner bedeuteten:

„Hönhart“ = der Kaiserl. Mst. Hof,
„Frauenschuh“ = des Königs Hof,
„Das Kindstal“ = die bayerischen Kreisstände,
„Libellus de amicitia“ = die Landschaft,
„Ein Sechzehner“ = Mattigkofen,
„Ein Vierzehner“ = Neudeck,
„Ein Zwölfer“ = beide Ortenburg,
„Ein Zehner“ = Haidenkofen,

oder

„Eine Rüde“ = Mattigkofen,

[1] Durch diese Ausdrücke dürfte sich am besten die im Druck verdorbene Stelle im Briefe des Kaisers vom 28. August 1564 (v. Freyberg, Sammlung IV, 128) erklären lassen.

„Eine alte Wölfin“ = Neudeck,
„Ein heuiges Wölflein“ = Ortenburg,
„Eine vorjährige Wölfin“ = Haidenkofen,
„Man legt neue Röhren“ hiess = es kommt immer mehr Volk,
„Heisse Stuben“ = der Herzog sei heftig,
„Die Jäger haben eine Büchse genommen“ = es sei ein Aufruhr in der Kirche gewesen,
„Die Jäger haben zwei Büchsen genommen“ = es haben zwei Aufruhre stattgefunden,
„Der Jäger habe ihn in Mund geschlagen“ = dass etliche tot geblieben.

Wo aber eine Geheimbündlersprache, da ist auch ein Geheimbund. Die Angeklagten leugneten allerdings vom Vorhandensein des allegorischen Büchleins etwas gewusst zu haben. Allein es waren eben zu vorsichtige Leute, um etwa durch ein Geständnis in diesem Punkte ihr Haupt in die Schlinge zu legen.

Ein unziemliches Verständnis Joachims und seiner Genossen hielt auch das Urteil des Gerichtshofs für erwiesen. Und weitere Zeugnisse der Zeitgenossen[1] bürgen für ein solches. So schreibt hierüber Petrus Canisius an den Kardinal Hosius in einem Brief vom 8. August 1564: „Ich beginne mit dem Herzog von Bayern, welcher, wenn irgend einer, den Katholizismus beschützt und deshalb den Lutheranern verhasst ist, weil er die Neuerer in seinem Gebiet niederhält, die Sektierer auswandern heisst und die Häupter vom Adel in Banden hält. Diese haben vor nicht langer Zeit wegen der Religion gegen ihren Landesherrn eine Verschwörung angestellt und führten, ich weiss nicht, was

[1] Das Zeugnis der Zeitgenossen zu verwerfen geht keineswegs an, da dasselbe zumeist am unverfälschtesten die Ereignisse selbst und die darüber herrschende Ansicht des Zeitalters wiederspiegeln.